

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen CELECERT besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

2. Zweck

Der Verein Celecert ist gemeinnütziger Natur und bezweckt die Zertifizierung von Zelebranten und Ausbildungsstätten für Zelebranten. Daneben unterstützt der Verein Aktivitäten, die die Bekanntmachung und Verbreitung, Qualitätssicherung und -verbesserung für diesen Beruf fördern.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft lässt sich auf schriftliches Gesuch von natürlichen und juristischen Personen erwerben. Der Vorstand entscheidet definitiv über die Aufnahme. Der Vorstand kann ohne Angabe wichtiger Gründe die Mitgliedschaft verweigern.

Mitglieder können an der Jahresversammlung teilnehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht. Es ist ihnen erlaubt, Anträge an die Jahresversammlung bzw. Vorstandssitzung zu richten.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Austritt und Ausschluss

Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist die Mitgliedschaft jederzeit auflösen. Vorstandsmitglieder können unter Einhal-



tung einer zweimonatigen Frist auf die ordentliche Jahresversammlung hin den schriftlichen Austritt aus dem Verein bekannt geben.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Grundangabe aus dem Verein ausschliessen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Gegenstände und Akten dem Verein ohne Aufforderung unverzüglich zurück zu erstatten.

6. Mitgliederbeiträge

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 10 für natürliche und CHF 50 für juristische Personen.

7. Organe

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- a) Vorstand
- b) Vereinsversammlung

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem/der Präsident/in, dem/der Kassier/in und dem/der Aktuar/in.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.



9. Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktanden.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung
- b) Wahl des/der Präsident/in, des übrigen Vorstandes
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

10. Rechnungsrevision

Der Verein verzichtet auf eine Revision. Der Vorstand kann jederzeit eine Revision anordnen.

11. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, an welcher der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt (StB 80 Nr. 2 Ziff. 2.4).

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. September 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St. Gallen, 26. September 2011

Der Präsident

Robert Mähr

Der Protokollführer

Moritz Mähr
